



Österreichische Apothekerkammer  
1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87  
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 19.09.86  
Zl. III-15/2/2-2274/12/86  
S/K1

An das  
Bundesministerium für soziale  
Verwaltung  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 53 GE/9

Datum: 22. SEP. 1986

Verteilt 22.9.86 Jl

Dr. Mayek

**Betrifft:**  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum ASVG)

**Bezug:**

Da. Schreiben vom 17. Juli 1986, Zl. 20.042/9-1a/1986 und vom 14. August 1986 Zl. 20.042/15-1a/1986

Zu o. a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. Zu Art. II Z. 1 (§ 123 Abs. 8 ASVG):

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Angehörigen-eigenschaft durch generelle Anordnung (Satzung) eines Krankenversicherungsträgers ist abzulehnen. Es sollte nicht im alleinigen Ermessen eines Krankenversicherungsträgers liegen, festzusetzen, ob bestimmte Angehörige von Pflichtversicherten mitversichert sein können oder nicht. Nach dem ASVG Pflichtversicherte sollten für sich und ihre Angehörigen in ganz Österreich identische Leistungen in Anspruch nehmen können, zumal ja auch die Beiträge prozentuell gleich hoch sind.

Da Angehörige mit Erwerbseinkommen - abgesehen von bestimmten freiberuflich tätigen Personen - überwiegend pflichtkrankenversichert sind, wird man davon ausgehen können, daß eine Ersparnis der Krankenversicherungsträger durch diese vor-

- 2 -

gesehene Maßnahme kaum zu erwarten ist und in einem groben Mißverhältnis zum notwendigen Verwaltungsaufwand stehen wird.

Im übrigen ist zu bemerken, daß diese beabsichtigte Gesetzesänderung auch im allgemeinen Einleitungsteil der Erläuterungen anzuführen gewesen wäre, anstatt unvollständig von "Verbeserungen im Leistungsrecht der Krankenversicherung" zu sprechen.

2. Der Ausdehung des Umfanges der Krankenbehandlung im § 133 (§ 150 a) auf die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank wird positiv gegenübergestanden.

3. Zu Art. II Z. 4 und 5 (§§ 158 Abs. 2 und 162 Abs. 3 und 4):

Die Funktion des "Wochengeldes" ist der Lohn- und Gehaltsersatz. Das Mutterschutzgesetz verbietet der werdenden Mutter bzw. Mutter 8 Wochen vor der Geburt und 8 - 12 Wochen nach der Geburt jede Beschäftigung. Das Wochengeld gebührt in der vollen Höhe des zuletzt bezogenen durchschnittlichen Entgeltes. Es ist davon auszugehen, daß bedauerlicherweise in Österreich sich ein fatal auswirkender Mentalitätswandel eingeschlichen hat, dessen Auswirkungen schön langsam geeignet erscheinen, das österreichische "Sozialsystem" zu gefährden. Es wird auch durchaus hierorts den Ausführungen der Erläuterungen zur Novelle, daß vermehrt mißbräuchliche Inanspruchnahmen des Wochengeldes zu beobachten sind, Glauben geschenkt.

Fingieren solcherart die hochschwangere "Arbeitnehmerin" und der "Arbeitgeber" ein Arbeitsverhältnis einige Wochen vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft kann mit einem minimalen Sozialversicherungsbeitrag ein drei- bis viermonatiges "Volleinkommen" in Form des Wochengeldes erworben werden. Der Krankenversicherungsträger ist jedenfalls aber nicht in der Lage, nachzuweisen, daß kein echtes Arbeits-

- 3 -

verhältnis der Anmeldung zugrunde liegt. Es verbittert den redlichen, leistungsbereiten, in das Pflichtversicherungssystem eingebundenen Erwerbstätigen, daß nichts unternommen wird, das die Riskengemeinschaft der kranken- und arbeitslosenversicherten Beitragszahler vor zunehmender mißbräuchlicher Inanspruchnahme schützt, zumal diese "mißbräuchliche Inanspruchnahmen von Sozialleistungen" im Regelfall nichts anderes als strafgesetzlich zu ahndende Tatbestände darstellen. Es ist jedenfalls Aufgabe des Gesetzgebers und der Sozialversicherungsträger, im Interesse der Beitragszahler und der Steuerzahler im Hinblick auf die Staatszuschüsse sowie im Interesse des sozialen Friedens Vorsorge zu treffen, daß die Anzahl der "schwarzen Trittbrettfahrer im Sozialversicherungszug" nicht überhandnimmt.

Aus diesen Gründen wird der vorgesehenen Änderung Verständnis beigebracht. Vielleicht wäre dennoch als Alternative zu überlegen, wie man solche Mißbräuche anders abstellen könnte.

Den Ausführungen in den Erläuterungen, der für die Bemessungsgrundlage vorgesehene verlängerte Beobachtungszeitraum wirke sich positiv auf das Niveau der Bemessungsgrundlage aus, kann allerdings nicht jedenfalls gefolgt werden. Es wird häufig fast der gesamte Beobachtungszeitraum von 6 Monaten vom "relativen" Beschäftigungsverbot (Verbot der Mehrarbeit und Nachtarbeit) erfaßt sein, sodaß eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für das Wochengeld nicht Platz greift. Einzig die werdenden Mütter, die gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz den Dienst vorzeitig einstellen, kämen in einen Beobachtungszeitraum, der die Einbeziehung von Nachtdienst- bzw. Überstundenentgelten zuläßt. Es wäre somit nicht ganz ausgeschlossen, daß Schwangere, welche Nachtdienstleistungsentgelte oder Überstundenentgelte beziehen, allenfalls motiviert sind, eine spätere Meldung der Schwangerschaft an den Dienstgeber durchzuführen, um auf diese Weise die Bemessungsgrundlage für das

- 4 -

Wochengeld zu erhöhen, was aber nicht dem Zweck des Mutter-schutzgesetzes entspricht.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

